

werden. Wäre das entscheidend, so müsste konsequenterweise der Anschluss auch am ordentlichen Betreuungsort in sämtlichen Fällen verweigert werden, wo die erste Pfändung alles Vermögen oder wenigstens alles in der Schweiz liegende Vermögen des Schuldners erfasst hat und eine Ergänzungspfändung infolgedessen praktisch ausgeschlossen ist. Dass es nicht so sein kann, liegt aber auf der Hand; das Recht des Anschlussgläubigers ist eben nicht auf die Gegenstände der Ergänzungspfändung beschränkt, sondern geht auf einen dem Rangverhältnis entsprechenden Anteil am Verwertungserlös sämtlicher für die Gruppe gepfändeten Gegenstände.

Ebenso unhaltbar ist die Berufung der Vorinstanz auf Art. 2 ZGB. Diese Vorschrift findet nach der Rechtsprechung nur Anwendung auf materiellrechtliche Ansprüche; gegenüber der Ausübung der dem Gläubiger durch das Betreibungsrecht eingeräumten prozessualen Befugnisse kann sie nicht angerufen werden (vgl. BGE 42 III 85). Übrigens ist auch durchaus unbewiesen, dass die Rekurrentin ihre Forderung absichtlich erst geltend gemacht hat, nachdem alle Habe ins Ausland geschafft war.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Kreuzlingen angewiesen, die Rekurrentin mit ihrer Forderung an die Pfändung zu Gunsten der Fa. Werner anzuschliessen.

### 3. **Entscheid vom 20. Februar 1934 i. S. „Linth-Hof“.**

Retentionsurkunde für laufenden Mietzins darf nur für den binnen eines halben Jahres seit dem letzten Zinsverfall auflaufenden Zins aufgenommen werden. SchKG Art. 283, OR Art. 272.

L'inventaire des objets soumis au droit de rétention du bailleur pour le loyer du semestre courant ne doit être donné que pour le loyer courant des six mois comptés à partir du dernier terme échu. Art. 283 LP, 272 CO.

L'inventario degli oggetti sottomessi al diritto di ritenzione del locatore per il canone del semestre corrente deve essere eretto soltanto per il canone corrente dei sei mesi computati a datare dall'ultimo termine scaduto. Art. 283 LEF, 272 CO.

A. — Eine auf Begehren der Rekurrentin vom Betreibungsamt Zürich 6 am 14. Juli 1933 aufgenommene Retentionsurkunde für 2150 Fr. Mietzins vom 1. Januar bis 31. März 1934 ist auf Beschwerde des Mieters hin von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 18. Januar 1934 aufgehoben worden.

B. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

Zur einstweiligen Wahrung seines Retentionsrechtes kann der Vermieter die Hilfe des Betreibungsamtes nur in der Weise in Anspruch nehmen, dass er ein Verzeichnis der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände aufnehmen lässt (Art. 283 Abs. 1 und 3 SchKG). Indessen hat er ein Retentionsrecht nur für einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins (Art. 272 Abs. 1 OR). Laufender Halbjahreszins ist, wie das Bundesgericht als Zivilgericht ausgesprochen hat, der Mietzins für das vom letzten Ziel und nach vorn zu rechnende halbe Jahr, gleichgültig ob die einzelnen Zinsraten post- oder praenumerando zahlbar sind (BGE 41 III S. 282). Hiemit würden sich die Betreibungsbehörden in Widerspruch setzen, wenn sie am Anfang des zweiten Halbjahres die Retention zur Sicherung des Mietzinses für das erste Halbjahr des folgenden Jahres vornähmen. Danach kann freilich nie für laufenden (d. h. nicht verfallenen) Mietzins die Retention verlangen, wer halbjährliche Vorausverzinsung vereinbart hat. Allein um einer solchen Gefährdung des Retentionsrechtes auszuweichen, brauchen ja nur kürzere Zinsperioden vereinbart zu werden, wie es hier durch Bestimmung der Zinstermine

auf den ersten Tag jedes Kalendervierteljahres geschehen ist. Solange also letztes Ziel der 1. Juli war, d. h. bis zum 1. Oktober, durfte für den Mietzins des streitigen Zeitraumes das Retentionsverzeichnis nicht aufgenommen werden. Nur in dieser Beschränkung gibt es einen betriebsrechtlichen Behelf zur Sicherung von nicht bereits aufgelaufenem Mietzins, nicht schlechthin zur Sicherung der Erfüllung eines auf Jahre hinaus abgeschlossenen Mietvertrages. So hat es denn auch das Betreibungsamt selbst nur einem Versehen zugeschrieben, dass die streitige Retentionsurkunde aufgenommen worden ist, und sich dem Antrag auf deren Aufhebung angeschlossen. Dagegen hat die untere Aufsichtsbehörde geglaubt, in Anlehnung an Präjudizien des Bundesgerichtes die Retentionsurkunde aufrechterhalten zu können, dabei jedoch übersehen, dass es sich dort nicht um die vom Vermieter verlangte Aufnahme von Retentionsgegenständen in die Retentionsurkunde handelte, sondern um deren Pfändung und Verwertung zugunsten anderer Gläubiger des Mieters. Einleuchtenderweise ist in diesem Falle für die Auseinandersetzung zwischen den pfändenden Gläubigern und dem Vermieter massgebend, für welche Mietzinsraten letzterer das Retentionsrecht hat im Zeitpunkte, da die Retentionsgegenstände zum Zwecke der Verwertung weggenommen werden müssen. Würde das Betreibungsamt gerade in diesem Zeitpunkt um die Aufnahme einer Retentionsurkunde angegangen, so müsste es sie für die ganz gleichen Mietzinsraten aufnehmen — womit die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dargetan ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 4. **Entscheid vom 28. Februar 1934 i. S. Maradan.**

Die Rechtskraft des im Konkurs einer Kommanditgesellschaft, aus der ein Kommanditär ausgetreten war, aufgestellten Separatkollokationsplanes über die früheren Schulden steht nicht der Einwendung des belangten früheren Kommanditärs entgegen, jene Schulden seien nicht schon vor seinem Austritt entstanden.

*Faillite d'une société en commandite, d'où un ancien commanditaire s'était précédemment retiré. — Etat de collocation particulier dressé pour les dettes anciennes. Même passé en force, cet état de collocation particulier n'empêche pas l'ex-commanditaire, recherché pour ces dettes, de contester qu'elles soient antérieures à sa sortie de la société.*

Fallimento di una società in accomandita, dalla quale un socio accomandante si era ritirato prima del fallimento. — Stato di collocazione particolare concernente gli antichi di lui debiti. Anche se cresciuto in forza, questo stato di collocazione non è di ostacolo a che l'ex-accomandante, reso responsabile di questi debiti, contesti, che essi siano anteriori al suo ritiro dalla società.

A. — Der Rekurrent war von 1925 bis Ende 1930 Kommanditär in der Kommanditgesellschaft F. Gerber-Hiltbrunner & C<sup>te</sup> in Bern, die nach seinem Austritt vom Komplementär mit seiner Ehefrau fortgesetzt wurde und im Jahre 1932 einen gerichtlichen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abschloss. Die Liquidationsmasse will die Rechte gegen den Rekurrenten als früheren Kommanditär nicht selbst geltend machen, sondern deren Abtretung den Gläubigern anbieten.

Mit einer ersten Beschwerde verlangte der Rekurrent Auflage eines separaten Kollokationsplanes « des créanciers de la commandite », was durch Rekursentscheid des Bundesgerichtes vom 14. September 1933 angeordnet wurde (BGE 59 III S. 199). Als es dann geschah, führte der Rekurrent die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, der Liquidator sei anzuweisen de ne procéder au dépôt de l'état de collocation spécial que lorsque droit sera connu sur la prétention de l'administration